



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
203/2010**

Dezernat II, gez. i. V. Dr. Robers

Federführung:
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
26.08.2010

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	08.09.2010	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	23.09.2010	Entscheidung

**Bebauungsplan Nr. 85 "Gaswerk" / 1. Änderung
-Abwägung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen
-Satzungsbeschluss
-Beschluss der Begründung**

Beschlussvorschlag 1:

Es wird beschlossen die Anregungen des Kreises Coesfeld zu berücksichtigen. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 2:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Gaswerk“, einschließlich der in den Plan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften nach der Bauordnung Nordrhein-Westfalen wird als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),

gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW Seite 256) in der zz. gültigen Fassung,

gemäß § 51a des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW Seite 926) in der zz. gültigen Fassung,

gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), in der zz. gültigen Fassung.

Beschlussvorschlag 3:

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 85 „Gaswerk“ -1. Änderung- in der Fassung vom Juni 2010 wird beschlossen.

Sachverhalt zu 1:

Fachdienst Altlasten/ Bodenschutz

Die Anregung ist berechtigt. Im Änderungsbereich sind die betroffenen Flächen gemäß den Vorgaben des Fachdienstes des Kreises Coesfeld gekennzeichnet worden. Die textlichen Festsetzungen enthalten inzwischen die erforderlichen Ergänzungen.

Brandschutzdienststelle

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Löschwasserversorgung nicht aus den umliegenden Gewässern möglich ist. Die Begründung wurde dahingehend geändert, dass der erforderliche Grundschutz durch das Trinkwassernetz sichergestellt ist.

Sachverhalt zu 2 + 3:

Im Verfahren sind keine weiteren Hinweise und Anregungen vorgebracht worden. Somit können der Bebauungsplan als Satzung und die Begründung in der vorliegenden Fassung beschlossen werden.

Die Begründung und die textlichen Festsetzungen sind als Anlagen beigefügt.

Anlagen:

Bebauungsplan

Begründung

Textliche Festsetzungen

Stellungnahme